Festspielstadt Wunsiedel
im Fichtelgebirge

Niederschrift

Behörden-Scoping am 29.10.2008
im großen Rathaussaal der Stadt Wunsiedel

„Wunsiedler See mit Pumpspeicherkraftwerk“

Beginn: 09.45 Uhr
Ende: 13.15 Uhr

-Original-

Teilnehmer:

Regierung von Oberfranken Bayreuth

Bereich 2 Sachgebiet 21 (Handel und Gewerbe, Straßen- und Schienenverkehr)	Herr Regierungsdirektor Alexander Kramer
Bereich 5, Sachgebiet 51 (Naturschutz)	Herr Ltd. Regierungsdirektor Dr. Herbert Rebhan Herr Regierungsdirektor Michael Grauvogl
Bereich 5, Sachgebiet 55.1 (Rechtsfragen Umwelt)	Herr Regierungsrat Jochen Uebelhoer Frau Regierungsrätin z. A. Kathi Sellnow
Bereich 5, Sachgebiet 52 (Wasserwirtschaft)	Herr Ltd. Baudirektor Erich Haussel
Bereich 3, Sachgebiet 31 (Straßenbau)	Herr Ltd. Baudirektor Heinrich Gehring
Bereich 5, Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz)	Herr Ltd. Regierungsdirektor Bernd Reißenweber
Bereich 2, Sachgebiet 24 (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung)	Herr Regierungsdirektor Manfred Lesczenski
Bereich 2, Sachgebiet 26 (Bergamt Nordbayern)	Herr Technischer Amtmann Martin Roth

Amt für Landwirtschaft und Forsten Münchberg Bereichsleitung Landwirtschaft	Herr Amtsleiter Werner Kurz
Außenstelle Bad Steben Bereichsleitung Forsten	Herr Forstdirektor Thomas Krämer
Außenstelle Wunsiedel	Herr Johann Höhler
Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth	Herr Forstoberrat Walter Dunkel
Forstbetrieb Fichtelberg	Herr Heinz Ruckdeschel
Wasserwirtschaftsamt Hof	Herr Amtsleiter Richard Oberhauser Herr Abteilungsleiter Marco Bernhardt
Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege Bamberg	Herr Hauptkonservator Dr. Thomas Gunzelmann
Staatliches Bauamt Bayreuth	Herr Bauoberrat Hans-Peter Jander Herr Techn. Amtmann Ralf Hauenstein

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Bamberg	Herr Amtsleiter Anton Hepple
Bezirk Oberfranken Bayreuth –Fachberatung für Fischerei–	Herr Manfred Popp
Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Herr Thomas Edelmann Herr Christian Kreipe Herr Stefan Schürmann Herr Michael Unglaub Herr Dr. Johannes Widenmayer Herr Arno Wölfel
Institut für Wirtschaftsökologie Bad Steben	Herr Dr. Dr. Karlheinz Marquardt
Gemeinde Bad Alexandersbad	Herr Erster Bürgermeister Peter Berek
Gemeinde Tröstau	Herr Erster Bürgermeister Heinz Martini
Verwaltungsgemeinschaft Tröstau Gemeinde Nagel	Herr Horst Fürst
SWW Wunsiedel GmbH	Herr Geschäftsführer Marco Krasser
Stadt Wunsiedel	Herr Erster Bürgermeister Karl-Willi Beck Herr Matthias Popp Herr Bernhard Großkopf Herr Robert Schicker Herr Hubert Steinberger Herr Markus Troesch Frau Melanie Wehner
Protokollführung	Frau Hannelore Küspert

Erster Bürgermeister Karl-Willi Beck begrüßt die Anwesenden im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Wunsiedel.

Er eröffnet die Sitzung mit einem Statement zur Historie der Stadt Wunsiedel und des Sitzungssaales, in dem diese Besprechung stattfindet.

Erster Bürgermeister Karl-Willi Beck gibt zu verstehen, dass große Projekte bekanntlich ihre Schatten voraus werfen, große Vorbereitungen erfordern und viele Diskussionen mit sich bringen.

Die von Herrn Matthias Popp vorgestellte Vision vom „Wunsiedler See mit Pumpspeicherkraftwerk“ wurde im Stadtrat der Stadt Wunsiedel behandelt. Grundsätzlich stimmten die Stadträte diesem Projekt zu. Die Entscheidung eine Machbarkeitsstudie (Kosten im sechsstelligen Bereich) zu beauftragen, wurde noch nicht gefällt.

Es wurde angeregt, dieser Studie ein Symposium vorzuschalten. Mit dieser Aufgabe wurde die SWW Wunsiedel GmbH betraut, die durch Herrn Geschäftsführer Krasser vertreten wird.

Das Projekt wurde zuerst dem Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, dann der Regierung von Oberfranken vorgestellt. Von Herrn Regierungspräsidenten Wenning kam der Vorschlag, vor dem Symposium einen Scopingtermin durchzuführen, damit mit den einzelnen Fachbehörden die Anforderungen an eine Machbarkeitsstudie festgelegt werden können. Inhalt und Umfang dieser Anforderungen wird ein wesentlicher Bestandteil des Symposiums für dieses Projekt sein.

Das Ergebnis dieses Symposiums wird im Stadtrat zur Entscheidung für oder gegen eine Beauftragung der Machbarkeitsstudie führen.

Das Projekt wurde auch dem Wirtschaftsministerium in München vorgestellt; hier kam es zu einer ministeriumsübergreifenden Runde von Wirtschaftsministerium und Umweltministerium.

Herr Matthias Popp bedankt sich bei den anwesenden Vertretern der Fachbehörden für ihr Kommen und für ihre Bereitschaft zum geplanten Projekt Stellung zu nehmen.

Er macht darauf aufmerksam, dass sich dieses Projekt momentan noch in der Phase einer „Idee“ befinde, die eine Bandbreite von verschiedenen Themen berührt und etliche Fragen aufwirft.

Anhand einer Power-Point-Präsentation stellt er sein geplantes Vorhaben als Kurzversion vor.

Erster Bürgermeister Karl-Willi Beck legt dar, dass beim heutigen Scopingtermin erörtert werden soll, welche Anforderungen vonseiten der Behörden an den Umfang und den „Tiefgang“ einer Machbarkeitsstudie gestellt werden.

Inhalt und Umfang der Machbarkeitsstudie werden wiederum ein wesentlicher Bestandteil des für dieses Projekt noch durchzuführenden Symposiums sein, das möglichst bald stattfinden soll.

Erster Bürgermeister Beck eröffnet daraufhin die Behördenrunde und erteilt reihum das Wort. Im Einzelnen wird Folgendes vorgebracht:

Regierung von Oberfranken
Bereich 2 Sachgebiet 21
(Handel und Gewerbe, Straßen-
und Schienenverkehr)
Herr Regierungsdirektor Alexander Kramer

Herr Regierungsdirektor Kramer informiert:

In seinen Zuständigkeitsbereich fallen u. a. durchzuführende Planfeststellungsverfahren, die für die Aufstellung von Hochspannungsleitungen notwendig wären.

Er richtet die Frage an Herrn Popp, wie die Versorgung des Kraftwerks mit Strom und der Weitertransport des gewonnenen Stroms aus dem Pumpspeicherkraftwerk angedacht sei. Dies wäre auch für die Machbarkeitsstudie wichtig.

Herr Matthias Popp antwortet: Das Stadtgebiet Wunsiedel erstreckt sich in östlicher Richtung bis zum Windpark in Stemmasgrün. Hier läuft die Trasse einer 380 kV-Leitung vorbei. Der Anschluss zum Pumpspeicherkraftwerk müsste über eine 10 km lange Leitung erfolgen, die außerhalb von Ortsteilen erfolgen könne. Diese Leitungstrasse würde ausschließlich auf Wunsiedler Stadtgebiet verlaufen. Eine 380 kV-Leitung (höchste Spannungsdicke im deutschen Netz) würde benötigt, wenn man von einer Seefläche von 100 ha ausgeht. Wenn von der „kleinen Lösung“ (ohne Tröstau) ausgegangen werde, könnte auch eine 110 kV-Leitung ausreichen. Der Anschluss an diese Leitung wäre kürzer.

Auf die Frage von Ersten Bürgermeister Beck, ob hier ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden müsse, antwortet Regierungsdirektor Kramer, dass die Verlegung von Leitungen über 110 kV planfeststellungsverfahrenspflichtig sind, auch dann, wenn Gemeindegrenzen nicht überschritten werden.

Er erklärt, dass für die Errichtung dieses Pumpspeicherkraftwerks auch ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren notwendig sein werde. Es müssten Überlegungen angestellt werden, ob man diese beiden Verfahren konzentrieren könne.

Auf die Frage von Bürgermeister Karl-Willi Beck, ob es möglich sei, diese beiden Verfahren zu konzentrieren, antwortet Herr Unglaub vom Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, dass diese einzuleitenden Planfeststellungsverfahren in die Zuständigkeitsbereiche von zwei verschiedenen Behörden fallen und zwar: Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge und Regierung von Oberfranken.

Herr Regierungsdirektor Kramer gibt zu verstehen, dass zu gegebener Zeit eine Koordination der beiden Behörden in Aussicht gestellt werden könne.

Regierung von Oberfranken
Bereich 5, Sachgebiet 51
(Naturschutz)
Herr Ltd. Regierungsdirektor Dr. Herbert Rebhan

Herr Regierungsdirektor Dr. Rebhan weist darauf hin, dass vom Ersten Bürgermeister Karl-Willi Beck Sachlichkeit und Ehrlichkeit angemahnt wurde. Seiner Meinung nach sei dies gut und wichtig. Weiterhin sei von Hürden gesprochen worden, die zu überwinden wären. Diese seien seiner Einschätzung nach allerdings sehr hoch.

Er gibt das Wort an Herrn Grauvogl weiter, der sich mit dieser Thematik intensiv befasst und eine Stellungnahme aus naturschutzfachlicher Sicht ausgearbeitet hat.

Regierung von Oberfranken
Bereich 5, Sachgebiet 51
(Naturschutz)
Herr Regierungsdirektor Michael Grauvogl

Herr Regierungsdirektor Grauvogl erklärt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Hinweise veranlasst sind:

1. Hinweis
Erhaltungsziele FFH-Gebiete

Hier sind folgende FFH-Gebiete anzuführen:
- FFH-Gebiet 5937-304: Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth (liegt neben dem geplanten „Burgsteinsee“)
- FFH-Gebiet 5838-302: Eger- / Röslautal (liegt unterhalb des geplanten „Wunsiedler Sees“
- FFH-Gebiet 5937-371: Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor

Die Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Luisenburg, Gipfel der Großen Kösseine und Kleines Labyrinth“ sowie „Eger- und Röslautal“, dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden, sonst ist das Projekt unzulässig oder es bedarf einer Befreiung.
Dazu ist je eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich, ggf. eine Befreiungsprüfung.
Zu den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Luisenburg ...“ zählen z. B. Erhaltung der montanen bodensauren Fichtenwälder und Erhaltung der Population des Luchses.

Beim FFH-Gebiet „Eger- und Röslautal“ ist durch die wahrscheinliche Veränderung der Fließgewässerdynamik durchaus mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele bzw. der Lebensräume und Arten (z. B. Bachmuschel, Bachneunauge, Fischotter u. a.) zu rechnen.
Als Erhaltungsziel ist dort u. a. auch die „Erhaltung der Flüsse mit ihrer natürlichen (!) Dynamik“ explizit festgesetzt. Es wird z. B. zu prüfen sein, ob trotz der Verdunstung und der Klüfte im Wunsiedler Marmorzug eine ausreichende Restwassermenge unterhalb der Staumauer, und zudem in hinreichender Wasserqualität, in der Röslau vorhanden sein wird als Lebensraum z. B. für Mühlkoppe und Bachneunauge.

Für das benachbarte FFH-Gebiet „Schneebergmassiv mit Fichtelseemoor“ ist mindestens eine sog. Verträglichkeitsabschätzung erforderlich (Erhaltungsziel u. a. Luchs).

Bei FFH- und Vogelschutzgebieten sind (anders als bei Naturschutzgebieten) auch Auswirkungen von außerhalb auf die Gebiete zu untersuchen. Prüfungsmaßstab sind die jeweiligen Erhaltungsziele. Soweit z. B. die Erhaltung bestimmter Tierarten als Erhaltungsziel festgesetzt wurde, gilt es zu beachten, dass die Tiere auch dann noch dem strengen FFH-Schutzregime unterliegen, wenn sie sich außerhalb der engen Grenzen des FFH-Gebietes aufhalten. Aus mittlerweile zahlreichen Gerichtsurteilen ist inzwischen allgemein bekannt, dass die FFH- und Vogelschutz-Richtline (bzw. deren Umsetzung in nationales Recht) strikt zu beachten sind.
An den Nachweis, dass ein Projekt mit den Erhaltungszielen vereinbar ist, werden sehr hohe Anforderungen gestellt. Wir gehen derzeit davon aus, dass dieser Nachweis hier nicht möglich sein wird.

2. Hinweis
Erhaltungsziele Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiet 5937-471 „Schneeberggebiet und Goldkronacher/Sophienthaler Forst“

Die Erhaltungsziele dieses Vogelschutzgebietes dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden, sonst ist das Projekt unzulässig oder es bedarf einer Befreiung.
Hierzu ist ebenfalls eine Verträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, ggf. eine Befreiungsprüfung.
Zu den Erhaltungszielen zählen: Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände von Auerhuhn, Schwarzstorch, Hohltaube, Rauhfußkauz, Sperlingskauz, Uhu, Schwarzspecht, Dreizehenspecht, Grauspecht und Ringdrossel und deren Lebensräume, insbesondere der von Nadelwäldern geprägten Hochlagen des Fichtelgebirges mit seinen Moorgebieten und felsigen Bereichen als Brut- und Nahrungsgebiet.

Besonders hervorzuheben ist, dass in diesem Gebiet die einzige autochthone außeralpine Population des Auerhuhns in Bayern vorkommt.

3. Hinweis
Artenschutzregelungen gemäß § 42 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Art. 6 a Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Die Artenschutzregelungen gemäß § 42 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Art. 6 a Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) müssen beachtet werden. Hierzu ist eine sog. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der streng geschützten Arten und der europäisch geschützten Arten erforderlich. Eine Liste der voraussichtlich zu prüfenden Arten wurde erstellt. Für die mit „H“ markierten Arten ist eine Höhlenbaum-Kartierung, für die mit „L“ markierten Arten ist eine Lebensraumkartierung erforderlich. Bei den mit „Po“ markierten Arten genügt eine qualifizierte Literaturrecherche, Expertenbefragung und Potentialabschätzung. Von besonderer Bedeutung sind bayernweit seltene Arten, wie z. B. Luchs, Wildkatze, Eisvogel, Grüne Keiljungfer und Auerwild.

So handelt es sich z. B. beim Auerwild um die einzige bayerische außeralpine Population. Auerhühner haben ganz spezielle Habitatansprüche, z. B. Höhenlage über 800 m, welche nicht vermehrbar sind. Der Kösseine-Stock bildet den östlichsten Stützpunkt der Fichtelgebirgs-Population. Ein Wegbrechen dieser Brutreviere unterbricht zugleich die Verbindung zu den Revieren im Steinwald und Kaiserwald. Daher stellen die Auerhahn-Reviere um Burgstein und Kösseine Schlüsselhabitate für den Erhaltungszustand der Auerwild-Population im Fichtelgebirge dar.

Das Artenschutz-Recht ist im Gegensatz zur Bauleitplanung striktes Recht, d. h. unterliegt nicht der Abwägung. Ein schlüssiger (und gerichtsfester) Nachweis, dass sich die Erhaltungszustände aller streng geschützten Arten durch das Projekt nicht verschlechtern, wird unseres Erachtens nicht möglich sein.

4. Hinweis
Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fichtelgebirge“

Die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Fichtelgebirge“ ist zu beachten.
Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern, den Wald zu schützen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für das Fichtelgebirge typischen Landschaftsbildes zu bewahren.

5. Hinweis
Naturschutzgebiet „Luisenburg“

Je nach exakter Lage des sog. „Burgsteinsees“ ist auch das Naturschutzgebiet „Luisenburg“ bzw. die Verordnung betroffen.

6. Hinweis
Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie

In der Röslauaue sind die Bestimmungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie zu beachten. Demnach darf sich der gute Zustand nicht verschlechtern. Dies gilt für die Wasserkörper, die Lebensräume, die Arten und die Durchgängigkeit.

Nähere Erläuterungen hierzu gibt das Sachgebiet Wasserwirtschaft.

7. Hinweis
allgemeiner Biotopschutz

Neben den diversen Schutzgebieten (s. o.) ist der allgemeine Biotopschutz, vor allem der Art. 13 d des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zu beachten. Die Röslauaue weist einen naturnahen Bachlauf mit Uferbewuchs und Auwaldresten auf. Es kommen zahlreiche feuchte bis nasse Auewiesen (z. T. mit Fadenbinsen), Hochstaudenfluren und Nassbrachen (z. T. mit Bachnelkenwurz), ein Moorwald sowie feuchte Borstgrasrasen vor. Hierzu ist eine sog. 13d-Kartierung erforderlich.
Eine Überprüfung der amtlichen Biotopkartierung ist angezeigt.
Je nach Lage des sog. „Wunsiedler Sees“ ist auch der geschützte Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnlinie“ betroffen.

8. Hinweis
Erholungsvorsorge

Nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz ist auch die Erholungsvorsorge ein Ziel des Naturschutzes. Sehr viele Erholungssuchende verbinden das Fichtelgebirge eher mit Begriffen wie „Ruhe und Natur“, als mit „Motorwassersport“ u. ä. Es ist zu prüfen, ob dieses Vorhaben zur bisherigen touristischen Strategie des Fichtelgebirges passt, bzw. welche Prioritäten in diesem Raum gelten sollen.

9. Hinweis
Staatl. geförderte Landschaftspflegemaßnahmen

Es wurden in der laut Arten- und Biotopschutzprogramm regional bedeutsamen „Röslauaue zwischen Furthammer und Walkmühle“ umfangreiche Landschaftspflegemaßnahmen mit staatlichen Mitteln gefördert. Eine Rückforderung dieser Mittel steht im Raum, soweit die Zweckbindungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

10. Hinweis
Netto-Energieverlust

Ferner ist zu bedenken, dass beim Betrieb dieses Pumpspeicherwerks nach Angaben des Herrn Popp mit einem Nettoenergieverlust von bis zu 25 % zu rechnen ist. Hier erhebt sich die Frage, ob eine derartige tägliche Energievernichtung in eine Zeit passt, in der doch konsequentes Energiesparen vom Bayerischen Kabinett angemahnt wird (PM 286 vom 04.06.2008) und allgemein angesagt ist? Dies ist zwar zunächst kein direktes naturschutzfachliches Argument, aber aller Voraussicht nach doch ein indirektes, sofern für diese Energieverluste weitere Energieerzeugungsanlagen (z. B. Windkraft- oder Fotovoltaikanlagen) errichtet werden müssten, welche das Landschaftsbild beeinflussen.

Planrechtfertigung
Grundsätzlich muss natürlich auch die sog. Planrechtfertigung für ein derartiges Projekt vorhanden sein.

11. Hinweis
Eingriff in Natur und Landschaft

Das Projekt würde nach unserer fachlichen Ansicht, einen ganz erheblichen Eingriff in die Natur und Landschaft darstellen, der gemäß BayNatSchG nach Ausschöpfung aller Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen auszugleichen bzw. zu ersetzen ist. Es ist zu klären, wo die umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzflächen für die Eingriffsflächen von etwa 130 ha für den „Wunsiedler See“ zuzüglich 30 ha für den „Burgsteinsee“ liegen sollen. Derartige Flächenvorräte an geeigneten Ausgleichsflächen existieren nach unseren Erfahrungen im Fichtelgebirge nicht. Auch auf die Kosten wird hingewiesen. Die von Herrn Popp in seiner Präsentation im Internet vorgeschlagenen Uferflächen sind als Ausgleichsflächen weder ausreichend noch geeignet.
Nach unseren derzeitigen Einschätzungen könnten die Beeinträchtigungen weder im erforderlichen Maß noch in angemessener Frist und Nähe ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden.

12. Hinweis
Hochspannungsleitungen

Es ist zu prüfen, welche Eingriffe und Veränderungen mit evtl. erforderlichen Hochspannungsleitungen verbunden sind. Dies würde dann vor allem Großvögel, Landschaftsbild, Lebensräume und Biotope betreffen.

Anmerkung

Im Fichtelgebirge treten regelmäßig Erdbeben auf (zuletzt am 12.10.2008 mit der Stärke 4,3). Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob ein solches tektonisch aktives Gebiet für den Bau einer Staumauer geeignet ist.

Zusammenfassung

Zahlreiche Normen in EU-, Bundes- und Landesgesetzen bzw. –Verordnungen sprechen gegen den beabsichtigten Standort in einem naturschutzfachlich sehr wertvollen Bereich des Fichtelgebirges.
Ein Pumpspeicherwerk am Kösseine-Stock und in der Röslauaue ist mit den derzeit geltenden Umweltstandards (v. a. FFH-Richtlinie, Artenschutzrecht, Eingriffsregelung), aufgrund der vorkommenden Arten und Schutzgebiete, nach unserer Einschätzung, dort nicht verträglich.

Herr Grauvogl hebt nochmals hervor, dass das Auerhuhn auf der Fläche des Burgsteingebiets nachgewiesen ist. Autochthoner Auerhuhnbestand bedeutet, dass es sich um eine einheimische Fichtelgebirgspopulation handelt. Zugleich ist dieser Bestand in Bayern der letzte für sich allein lebensfähige Bestand des Auerhuhns außerhalb der alpinen Population.

Seiner Meinung nach handelt es sich hier um einen Bestand, der die untere kritische Grenze bereits erreicht hat. Hier kann auch nicht mehr von einem günstigen Erhaltungszustand gesprochen werden, da jede weitere Verschlechterung mittel- bis langfristig zum Erlöschen des Bestandes führen kann.

Das ist auch artenschutzrechtlich problematisch. Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Außerdem weist er darauf hin, dass von ihm jegliche Überlegung vermisst werde, wie man vonseiten des Projektträgers denkt das Problem zu lösen, dass für das Auerhuhn geeignete Flächen neu zur Verfügung gestellt werden müssen, die das Auerhuhn dann auch besiedelt. Der vorhandene Fichtenwaldbestand auf dem Burgstein ist der Lebensraum des Auerhuhns. Diesen Lebensraum kann man auch nicht durch andere Lebensraumtypen ersetzen. Das Burgsteingebiet ist ein Habitat (Lebensraum) zwischen den bekannten Auerhuhnlebensräumen am Schneeberg und weiteren, z. B. im Steinwald, und als solches wichtig.

Wenn der geplante See entsteht, gibt es für das Auerhuhn dort keinen ausreichenden Lebensraum mehr!

Hierauf möchte er in aller Deutlichkeit hinweisen.

Auf die Frage von Herrn Matthias Popp nach der Größe der Ausgleichsflächen antwortet Herr Grauvogl, dass grundsätzlich anzuführen sei, dass diese Ausgleichsflächen geeignet sein müs-

sen, die gestörten Funktionen des Naturhaushalts in ausreichender funktionaler, räumlicher sowie zeitlicher Hinsicht auszugleichen.

Beispiel „Burgsteinsee“:
Hier ist der Bergfichtenwald, der Lebensraum des Auerhuhns, betroffen.
Für diese gestörte Funktion muss ein Ausgleich, wie gesagt, in ausreichender räumlicher und zeitlicher Nähe sowie in funktionaler Hinsicht erfolgen.

Diese Anforderungen sind verbindlich!

Bürgermeister Karl-Willi Beck bedankt sich bei Regierungsdirektor Grauvogl für den umfassenden und ausführlichen Vortrag, bezüglich der Ein- und Auswirkungen.

Herr **Uebelhoer** ergänzt hierzu:

Bei einer Befreiung oder Ausnahme nach dem Artenschutzrecht (Beispiel Auerhuhn) muss sichergestellt sein, dass der gute Erhaltungszustand bewahrt bleibt. Wenn, wie in diesem Fall, Lebensraumflächen wegfallen (30 ha oder mehr), weil z. B. das ganze Burgsteingebiet entfällt, dann muss für dieses Gebiet einzelartbezogen eine sog. vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geschaffen werden (rein artenschutzrechtlich). Das Ganze kann mit der Ausgleichs- und Ersatzregelung parallel laufen. Dieser spezielle artenschutzrechtliche Ausgleich muss einzelartbezogen erfolgen. Aus diesem Grund wird es hier sehr schwer werden sicherzustellen und nachzuweisen, dass das Auerhuhn keinen Schaden erleidet, weil geeignete Flächen vorhanden sind, zuverlässig zur Verfügung gestellt werden können und diese von ihm auch angenommen werden.

Wenn diese Prüfungen, auch für sämtliche anderen streng geschützten Arten (Luchs usw.), durchgeführt werden sollen, wäre Ausgleichsflächen von immenser Größe erforderlich.

Von seiner Seite aus wird derzeit keine Möglichkeit gesehen, wie ein solcher Ausgleich gemacht werden kann.

Erster Bürgermeister Karl-Willi Beck lässt wissen, dass mit Blick auf die nationale Energieversorgung verschiedene wichtige Argumente sozusagen gegen einander stehen.

Auf der einen Seite besteht die Aussage der Bundesregierung, dass zukünftig auf Windenergie gesetzt werden müsse.
Wenn auf Windenergie gesetzt werde ergeben sich zwei unterschiedliche Kurven: Energieverbrauchskurve und Erzeugungskurve (da der Wind sich nicht nach den Energieanforderungen richtet), dies gilt es zu lösen.
Auf der anderen Seite besteht natürlich auch die Verpflichtung der Bundesregierung, die CO 2-Einsparung, zu der man sich international verpflichtet hat, auch zu gewährleisten.
Dies müsse bei einer Gesamtbetrachtung deckungsgleich gebracht werden.

Das von Herrn Matthias Popp vorgestellt Projekt könne nicht direkt auf das Fichtelgebirge begrenzt werden. Es werde sicherlich in die deutsche Energieversorgung eingebettet werden.

Er weist darauf hin, dass wenn man die ausgearbeiteten Hinweise des Herrn Grauvogl im Überblick betrachtet in diesen, seiner Einschätzung nach, sog. „Killkriterien“ enthalten sind, die gegen dieses Projektes sprechen.

Hinsichtlich der Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete wurde immer wieder die Verträglichkeitsuntersuchung angesprochen, auf der anderen Seite werde auf eine Befreiungsprüfung hingewiesen.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie müssten diese Untersuchungen und Abschätzungen geprüft werden, um nicht bei der Planungsphase des Vorhabens auf unüberwindbare Hürden zu stoßen.

Regierung von Oberfranken
Bereich 5, Sachgebiet 55.1
(Rechtsfragen Umwelt)
Herr Regierungsrat Jochen Uebelhoer

Herr Regierungsrat Uebelhoer erläutert von rechtlicher Seite der Regierung von Oberfranken Folgendes:

Zusätzlich zum nationalen Recht gilt europaweites Naturschutzrecht gemäß der FFH (Flora-Fauna-Habitat)-Richtlinie. Es ist unerlässlich, das Naturschutzrecht bereits zu Beginn der Planung zu berücksichtigen, sonst kann dies zu Verzögerungen oder gar zum Scheitern eines Projekts führen.

Im Naturschutzrecht gibt es verschiedene Rechtsbereiche, z. B.: das Habitatschutzrecht, das Artenschutzrecht und die Eingriffsregelung.
Diese drei Bereiche wurden u. a. von Herrn Grauvogl sehr ausführlich dargestellt. Hier bestehen z. T. unterschiedliche Anforderungen, teilweise auch einzelartenbezogene unterschiedliche Anforderungen.

Als Beispiel ist anzuführen:
Art. 6 a Abs. 2 Satz 2, 3 des BayNatSchG –artenschutzrechtliche Regelung–, dessen Voraussetzungen in ähnlicher Form auch für die artenschutzrechtliche Regelung des Bundesnaturschutzgesetzes gelten (§ 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG):

“Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für die dort wildlebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Sofern eine Art nach Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) betroffen ist, muss außerdem ein günstiger Erhaltungszustand der Populationen der Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet gewährleistet sein und es darf keine zumutbare Alternative vorhanden sein“.

Diese Punkte werden auf jeden Fall auch für die sog. Befreiungsprüfung benötigt, falls man bei der Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis käme, dass erhebliche Auswirkungen auf ein Schutzgebiet (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) vorliegen (vgl. Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG).

Wie vorgenannt aufgeführt, bestehen hier durchaus einige Kriterien, die aus seiner Sicht sehr „kritisch“ sind, das Wort „Killkriterien“ möchte er hier nicht verwenden, aber dafür: „kritische Punkte“.

Bürgermeister Beck meint, es spiele keine Rolle ob man den Begriff „Killkriterien“ verwenden möchte oder nicht. Er verdeutlicht, dass es keinen Sinn machen würde, ein Verfahren mit erheblichem Planungsaufwand voranzutreiben, um dann später vor unüberwindbaren Hürden zu stehen.

Bürgermeister Beck fasst zusammen, dass die angesprochenen Punkte auf jeden Fall in der Machbarkeitsstudie geprüft werden müssen.

Dieser ganze Themenbereich müsse auch beim Symposium entsprechend mit besetzt werden.

Regierung von Oberfranken
Bereich 5, Sachgebiet 52
(Wasserwirtschaft)
Ltd. Baudirektor Erich Haussel

Herr Haussel bringt zum Ausdruck, dass auch er sachlich bleiben möchte. Er möchte das Projekt jedoch anders benennen und zwar: „Pumpspeicherkraftwerk mit Freizeitsee“.

Er bemerkt, dass er auf die dargestellten Varianten, den Damm und die Bauwerke, nicht näher eingehen möchte. Ihm sei aber aufgefallen, dass, wenn eine Wasserhöhe von 9,50 m erreicht werde, eine Dammhöhe mit 10 m nicht ausreichen werde. Der Damm müsse bei dieser Stauhöhe sicher 2 bis 3 m höher werden als dargestellt.

Er gibt zu verstehen, dass er die Auffassung der Wasserwirtschaft darlege;
das Wasserwirtschaftsamt Hof werde aus diesem Grund keine gesonderte Stellungnahme abgeben. Das Wasserwirtschaftsamt Hof sei aber auf jeden Fall bereit, auftretende Fragen zu beantworten oder seine Ausführungen ggf. zu ergänzen.

Herr Haussel weist darauf hin, dass er nach Durchsicht der Unterlagen erkennen könne, dass Herrn Matthias Popp die bestehenden Probleme zum Teil schon bewusst seien. Nun gehe es darum, ob sie abgestellt, zufrieden abgestellt oder nicht abgestellt werden können.

Herr Ltd. Baudirektor Haussel veranschaulicht die wasserwirtschaftlichen Aspekte anhand einer PowerPoint-Präsentation: welche Bereiche betroffen sind oder betroffen sein können:

- Grundwasser
  – allgemein
  – Wasserversorgung

- Gewässer
  – der Röslau
  – Seitengewässer

- Abwasseranlagen

- Sonstiges

- Rechtliches

Grundwasser –allgemein–

Das Projekt bedeutet einen Eingriff in den Wunsiedler Marmorzug. Der Wunsiedler Marmorzug ist eine Formation mit einer sehr guten Grundwasserführung, die Bedeutung für die regionale Trinkwasserversorgung bis Arzberg besitzt.

Es ist durch Erkundung und Fachgutachten zu prüfen, ob qualitative und quantitative Beeinträchtigungen dieses Grundwasserleiters und deren Nutzer ausgeschlossen werden können.

Der Wunsiedler Marmorzug wird vermutlich eine Abdichtung des gesamten „Wunsiedler Sees“ samt Steilufer notwendig machen.

Der Wunsiedler See greift mit Abdichtungen, Aufstau, starken Wasserspiegelschwankungen (7 m) und baugrundbedingten Sicherungsmaßnahmen ins Grundwasserregime ein.

Hier sind die Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke, insbesondere auf bebaute Bereiche, eingehend zu prüfen.

Grundwasser –Wasserversorgung–

Wassergewinnung Stadt Wunsiedel

Die Errichtung der geplanten Staumauer im Röslautal läge in der engeren Schutzzone der Dengler-Quelle. Die Wassergewinnung müsste hier wohl aufgegeben werden.

Die Pump- und Fallleitung vom „Wunsiedler See“ zum „Burgsteinsee“ quert das dazwischen liegende Wasserschutzgebiet. Hier ist es fraglich, ob die Wassergewinnung zu halten ist.

Der geplante „Burgsteinsee“ liegt zur Hälfte in der engeren Schutzzone der östlich davon liegenden Quellen. Diese müssten wohl auch aufgelassen werden.

Die Wasserversorgung der Stadt Wunsiedel, mit einer jährlichen Entnahme von rund 750.000 m³, wäre somit nicht mehr gewährleistet und müsste auf neue Beine gestellt werden.

Betroffen wären vor allem die drei aufgezeigten Wassergewinnungen der Stadt Wunsiedel: Dengler-Quelle, Luisenburg- und Bergwiesenbrunnen.

Wassergewinnung Gemeinde Tröstau

Die Trinkwassergewinnung der Gemeinde Tröstau (ca. 150.000 m²) werde vom geplanten Vorhaben nicht direkt betroffen. Aber durch die Abgrabungen (35 bis 40 m), die in unmittelbarer Nähe erfolgen, kann eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.
Dies muss auf alle Fälle durch ein entsprechendes hydrogeologisches Gutachten untersucht werden.

Gewässer –Röslau–

Die Röslau ist an der Sperrenstelle, bis zur stromaufwärts liegenden Einmündung des Grötschenbaches, ein Gewässer 2. Ordnung und anschließend ein Gewässer 3. Ordnung.

Das Einzugsgebiet der Röslau beträgt an der Sperrenstelle ca. 53 km². Die Röslau ist im maßgeblichen Bereich ein naturnahes Gewässer.

In den vergangen Jahren wurde in den drei bis vier um Wunsiedel liegenden Triebwerken, im Zuge eines von der EU kofinanzierten Projektes, die Durchgängigkeit wieder hergestellt.

Einschätzung nach EU- Wasserrahmenrichtlinie

In neuester Zeit müssen die Oberflächenwasserkörper nach der EU Wasserrahmenrichtlinie eingeschätzt, abgeschätzt, Pläne angefertigt, Verbesserungsvorstellungen entwickelt werden, mit dem Ziel, einen guten Gewässerzustand aller Gewässer zu erreichen.

Dieser Abschnitt der Röslau gehört zu einem großen Oberflächenwasserkörper, der als SE 022 bezeichnet wird. Hier handelt es sich um einen natürlichen Oberflächenwasserkörper, oder man könnte auch sagen ein natürliches Gewässer. In dieser Kategorie gibt es noch als Gegensatz das künstliche Gewässer oder erheblich veränderte Gewässer.

Beim natürlichen Gewässer muss der gute Zustand erreicht werden. In diesen Fall müsste dies bis 2015 geschehen. Könne man diesen Zeitraum nicht einhalten, könne die Frist noch einmal verlängert werden (bis spätestens 2027).

Im geplanten Oberflächenwasserkörper würden gewisse Defizite auftreten, z. B. Degradation (Gewässerstruktur), bei den Fischen (welche Fische kommen vor, ist eine gewisse Population vorhanden) und bei den Makrophythen und dem Phytobenthos.

Im seitens der Regierung aufgestellten Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm wurden entsprechende Maßnahmen (Maßnahmenprogramm) aufgenommen, um den guten Zustand für diesen Wasserkörper herzustellen.

Der betroffene Gewässerabschnitt ist ein Teil dieses Oberflächenwasserkörpers. Dieser Teil ist als etwas besser einzustufen, erreicht aber bei den vorgenannten Kriterien ebenfalls nur eine drei, so dass der gute Zustand trotzdem noch verfehlt wird.

Wenn der Wunsiedler Sees“ entstehen würde, wird das Fließgewässer Röslau zu einem stehenden Gewässer, was zu einer erheblichen Verschlechterung hinsichtlich dieser drei Kriterien führen würde.

Durch dieses Vorhaben würde dieses naturnahe Gewässer auf eine Länge von ca. 3,5 km beseitigt und durch eine überwiegend mit Steilwänden (wie sie in Steinbrücken zu finden sind) abgegrenzte Wasserfläche ersetzt, die täglichen Stauschwankungen von ca. 7 m ausgesetzt ist. Die Röslau wäre dann kein naturnahes oder natürliches Gewässer mehr, sondern ein künstliches Gewässer oder ein künstlicher Wasserkörper.

Die entscheidende rechtliche Frage wäre, ob diese Änderung mit dem Verschlechterungsverbot der EU Wasserrahmenrichtlinie in Einklang zu bringen ist. Grundsätzlich ist vorgeschrieben, die Gewässer zu erhalten und zu verbessern.
Es stellt sich die Frage, ob hier Kriterien für eine Ausnahmeregelung bestehen.

Dies ist ein ganz wichtiger Punkt, der in der Machbarkeitsstudie zu prüfen wäre.

Der „Wunsiedler See“ stört massiv die Durchgängigkeit. Hier erhebt sich die Frage, ob eine notwendige Wiederherstellung möglich sein wird.

Ebenso fraglich ist die touristische Nutzung des Wunsiedler Sees. Die täglichen Wasserspiegelschwankungen erstrecken sich auf eine Höhe von 7 m, um dann auf eine Restwassermenge von 2,50 m wieder abzusinken.

Probleme wird auch die Wasserqualität des Sees aufwerfen. Es kann davon ausgegangen werden, dass Eutrophierungssprobleme auftreten werden (siehe Weißenstädter See).

Hier bedarf es einer genauen Untersuchung.

Gewässer –Seitengewässer–

Hier sind ein paar kleinere Seitengewässer betroffen.
Der geplante See würde die Vorflutverhältnisse, wie es bei jedem Stausee der Fall sei, ändern. Vorher erfolgt ein Aufstau, während in den Seitengewässern die Gräben oder Dränagen einstauen.

Eine Erhöhung der Überflutungshöhe und –häufigkeit, insbesondere der Flächen im Mündungsbereich, ist zu befürchten.

Hier müssen die Auswirkungen untersucht werden.

Weiterhin erhebt sich die Frage was passieren könne, wenn landwirtschaftliche Flächen überschwemmt werden und inwieweit könne die Bebauung beeinträchtigt werden.

Hier müsste dann entsprechende Abhilfe geschaffen werden.

Abwasseranlagen

Diese Projektidee hat auch Auswirkungen auf notwendige Anpassungsmaßnahmen an vorhandene Abwasseranlagen, insbesondere Mischwasserentlastungen. Nach überschlägigen Schätzungen bestehen hier derzeit vier Regenüberlaufbecken, die in die Röslau entwässern.

Es wäre sinnvoll keine Einleitung, sondern eine Ableitung bis unterhalb der Sperrenstelle, vorzunehmen.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Beck wird von Herrn Haussel nicht ausgeschlossen und zu prüfen sein, ob man mit strengeren Anforderungen wie z.B. der "Bodenseerichtlinie" arbeiten könnte. Die Mischwasserentlastung, die in den Weißenstädter See führt, erfüllt diese "Bodenseerichtlinie".

Sonstiges

Im Landkreis gibt es zwei große Täler: das Egertal und das Röslautal. Das untere Egertal ist durch Energienutzung bereits belastet. Es erhebt sich die Frage, ob in das Röslautal ebenfalls eingegriffen werden sollte.

Die Notwendigkeit und Machbarkeit einer Nutzung dieses Vorhabens im Hinblick auf Tourismus, Freizeit und Erholung sollte angesichts der Steilufer, täglichen Wasserspiegelschwankungen von 7 m, einer Restwassertiefe von nur 2,50 m und einer zu erwartenden Eutrophierung vertieft geprüft und abgewägt werden.

Beispielsweise sei angeführt, dass wenn man auf der B 303 von Richtung Bayreuth kommend in Richtung Wunsiedel (Luisenburg) fahre und der Wasserspiegel des Sees sei gerade abgesenkt, man nur einen riesigen „Steinbruch“ mit Steilwänden bis zu 17,50 m Tiefe zu sehen bekäme.

Bei der Machbarkeitsstudie sollte auf diesen Punkt mit eingegangen werden.

Weiterhin wäre zu prüfen, inwieweit evtl. gewährte Zuwendungen von einer Rückzahlung betroffen sind oder, ob der Ausgleich von der Stadt zu bezahlen wäre.

Ob der „Wunsiedler See“ den Hochwasserschutz für Wunsiedel verbessern könnte und ob dies überhaupt notwendig wäre, müsste geprüft werden.
Grundsätzlich könne schon davon ausgegangen werden, dass man hier Hochwasserschutz bewerkstelligen könnte, auch durch eine entsprechende Betriebsweise.
Ob die hier angedeutete Hochwasserlamelle von 0,5 m (das sind rd. 625.000 m³) ausreichen würde, erscheint fraglich.

Dies müsste ebenfalls mit geprüft werden.

Rechtliches

Bewirtschaftungsziele:
Die Wasserrahmenrichtlinie besagt: Gewässer naturnah erhalten oder wieder herstellen.
Verschlechterungsverbot:
§ 25 a WHG besagt:

„Oberirdische Gewässer sind, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass

1. eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustand vermieden und
2. ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.“

Mit diesem Vorhaben werde dieses Ziel nicht so verfolgt werden können.

Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen:
Das WHG sieht natürlich auch Ausnahmen vor: § 25 d Absatz 3 WHG:

„Werden die physischen Eigenschaften von oberirdischen Gewässern oder der Gewässerzustand verändert und ist deshalb der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential nicht zu erreichen oder eine Verschlechterung des Zustands eines oberirdischen Gewässers nicht zu vermeiden, ist dies zulässig, wenn:

1. die Gründe für die Veränderungen von übergeordnetem öffentlichen Interesse sind oder der Nutzen, den die Verwirklichung der in § 25a Abs. 1 und § 25b Abs. 1 genannten Ziele für die Umwelt und die Allgemeinheit hat, durch den Nutzen der neuen Veränderungen für die Gesundheit oder Sicherheit des Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird,
2. die Ziele, die mit den Veränderungen des Gewässers verfolgt werden, nicht mit anderen geeigneten Maßnahmen erreicht werden können, die wesentlich geringere nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben, technisch durchführbar und nicht mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sind und
3. alle praktisch geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer zu verringern.“

Die in diesem Gesetz zitierten Kriterien gehören in der Machbarkeitsstudie mit abgearbeitet.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Der geplante „Wunsiedler See“, Inhalt rd. 11,5 Mio m³, ist ein wasserwirtschaftliches Vorhaben, das der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Bürgermeister Karl-Willi Beck erklärt, dass es essentielles Ziel dieses heutigen Termins ist, dass notwendigen Erforderlichkeiten ganz klar aufgezeigt werden, auch im Hinblick auf die aktuelle Gesetzeslage, mit der man umgehen müsse bzw. könne, und welche Alternativen sich ergeben können.

Auf die Frage von Bürgermeister Beck, ob diese vorgenannten Sachverhalte in der UVP für die Autobahn in gleicher Weise mit einfließen und bewertet werden müssen, informiert Herr Grauvogl, dass es sich bei der UVP um ein derzeit geltendes Pflichtprogramm bei Eingriffen handelt. Er vertritt die Meinung, dass dies auch im Interesse der Allgemeinheit geschehe und für nachfolgende Generationen von Vorteil sei.

Regierung von Oberfranken
Bereich 3, Sachgebiet 31
(Straßenbau)
Herr Ltd. Baudirektor Heinrich Gehring

Herr Baudirektor Gehring nimmt zum geplanten Vorhaben wie folgt Stellung:

Die B 303 und WUN 9 werden evtl. nicht oder nur am Rande betroffen sein.

Auf bevorstehende Planungen und Projekte wird das Vorhaben kaum Einfluss haben.

Die B 303 wird vom geplanten Stollen, der sich in 50 m Tiefe befindet, nur gekreuzt.
Dies hat keine Auswirkungen.

Bei Baumaßnahmen im unmittelbaren Straßenbereich ist die Straße zu sichern.

Es gibt voraussichtlich keine auftretenden Probleme, die nicht zu lösen wären.

Bereich 5, Sachgebiet 50
(Technischer Umweltschutz)
Herr Ltd. Regierungsdirektor Bernd Reißenweber

Herr Ltd. Regierungsdirektor Reißenweber bringt aus der Sicht des technischen Umweltschutzes Folgendes vor:

Unabhängig von welcher Norm (Luft, Lärm, Abfall) man dieses Vorhaben, wie es derzeit dargestellt wird betrachtet. Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen dagegen.

Hinsichtlich der Lärmbelästigung müsse der weitere Entwicklungsverlauf abgewartet werden, wie viel Lärm letztendlich aus der Grube nach oben getragen werden könnte.

Auch hinsichtlich der Höhe des Geräuschpegels, welche die Wasserbewegungen in Ruhezeiten verursachen könnten, könne noch keine Aussage getroffen werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass es keine Kriterien gibt, die nicht bewältigt werden könnten.

Regierung von Oberfranken
Bereich 2, Sachgebiet 24
(Raumordnung, Landes- und
Regionalplanung)
Herr Regierungsdirektor Manfred Lesczenski

Herr Regierungsdirektor Lesczenski führt aus, dass sich seine Behörde hier mit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu befassen habe.

Das Raumordnungsverfahren (ROV) stellt ein vorklärendes Gutachten zur Beurteilung der Raumverträglichkeit raumbedeutsamer Einzelvorhaben mit überörtlicher Bedeutung dar. Es klärt dabei, ob eine Maßnahme mit den Zielen und Grundsätzen des Raumordnungsgesetzes vereinbar ist und wie raumbedeutsame Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden können.

Für Planungen, für die ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, müsse vorangehend auch ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden.

Raumordnungsverfahren werden nur dann durchgeführt, wenn ein Vorhaben bereits eine gewisse konkrete Ausformung erfahren hat. Ein Raumordnungsverfahren greift erst, wenn in einer Machbarkeitsstudie geprüft wurde, ob das Vorhaben grundsätzlich möglich ist. Das bedeutet, dass seine Fachbehörde erst dann tätig werde, wenn in der Machbarkeitsstudie bereits positive Aussagen gemacht wurden.

In die Machbarkeitsstudie sollte auch die Verlegung der vorgesehenen 380 kV Leitung mit aufgenommen werden, da diese Verlegung auch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens mit geprüft werde.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wären auch Aussagen bezüglich der benötigten Ausgleichs- und Ersatzflächen zu machen, da diese Flächen größeren Umfang in Anspruch nehmen würden. Dies gilt ab einer Größenordnung von 10 ha.

Bezüglich der Erstellung der benötigten Unterlagen für dieses Raumordnungsverfahren, könne sich am Raumordnungsverfahren „Bärenpark“ orientiert werden.

Das Raumordnungsverfahren für dieses Projekt würde ca. 3 bis 6 Monate dauern.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange würde ca. 40 bis 50 öffentliche Stellen betreffen.

Die vorgenannten Punkte, können erst nach der Machbarkeitsstudie abgearbeitet werden.

Befreiungen oder Ähnliches sind im Vorfeld der Raumordnung nicht erforderlich, aber es muss in Aussicht gestellt sein, dass evtl. Befreiungen möglich sind.

In Hinblick auf ein mögliches Raumordnungsverfahren ergänzt Herr Lesczenski, dass in den Unterlagen auch Aussagen über die Suche nach Varianten, geprüfte Varianten oder Nullvarianten zu machen sind. Eine Variantensuche werde sicherlich nicht durch die Regierung erfolgen. Definitiv müssten hierbei auch unterschiedliche Systeme deutlich mit angesprochen werden.

Regierung von Oberfranken
Bereich 2, Sachgebiet 26
(Bergamt Nordbayern)
Herr Technischer Amtmann Martin Roth

Herr Roth vom Bergamt Nordbayern nimmt folgendermaßen Stellung:

Das Bergamt Nordbayern gliedert sich in zwei Bereiche:

Bergaufsicht

Hier werden folgende Hinweise gegeben:

- Bergbauberechtigungen sind vorhanden: Verleihungen auf Granit und Eisenstein
  Es sollte auf jeden Fall wegen grundstücksgleicher Rechte der Rechtsinhaber eingeschaltet werden.

- aktueller Bergbau
  Dieser Bereich wird nicht betroffen.

- Altbergbau: hier Abbau von Silbererz
  Hierüber existieren beim Bergamt Nordbayern keine weiteren Unterlagen.
  Es sollte unbedingt darauf geachtet werden, ob sich evtl. Wasserwegsamkeiten neu bilden, die Probleme verursachten könnten.

Gewerbeaufsicht

Das Bergamt Nordbayern übt bei der Herstellung von Tunnels, Stollen und Kavernen aufgrund der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts –ASiMPV- die sog. Gewerbeaufsicht aus.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie ist eine Prüfung der technischen Machbarkeit in:
– geologischer Hinsicht (mit Altbergbau - u. a. historische Recherche -)
– hydrogeologischer Hinsicht (Grundwasser)
– geotechnischer Hinsicht (Standsicherheit von Dämmen, Steil-Böschungen, Stollen, Tunnels)
unbedingt erforderlich, da sich daraus explizit die Höhe der Investitionskosten ergibt.

Für dieses Vorhaben werden Voruntersuchungen als dringend erforderlich erachtet, beispielsweise umfangreiches Bohrprogramm, Erkundungsstollen, Probesteinbruch, Ermittlung der felshydraulischen Kennwerte, Schürfarbeiten etc.

Dieses geplante Bauwerk mit den ganzen Tunnelstollen (Zufahrtsstollen etc.) wird mit Sicherheit ein sehr aufwendiges Bauwerk werden, das einer guten Vorbereitung bedarf, insbesondere auch in Hinblick auf die regional vorkommenden Erdbeben.

Auf die Regelung der Verkehrssicherungspflichten, insbesondere wegen der angedachten Steilböschungen wird verwiesen.
Hierzu müsse sich frühzeitig Gedanken gemacht werden, wer Träger dieses Projektes ist?

Amt für Landwirtschaft und Forsten Münchberg
Bereich Landwirtschaft
Herr Werner Kurz

Herr Kurz lässt wissen, welche Anforderungen vonseiten seines Amtes an die Machbarkeitsstudie gestellt werden.

Folgende Fragen wären zu prüfen:

- Mögliche Auswirkungen des Landverlustes auf die Existenzsicherung der betroffenen Landwirte?
- Sind für Landwirte geeignete Ausgleichsflächen in dieser Gegend vorhanden?
- Kann es zu einer Konkurrenzsituation mit den Ausgleichsflächen für den Naturschutz kommen?
- Mögliche Auswirkungen des wechselnden Wasserspiegels des „Wunsiedler Sees“ auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen?
- Vorgehensweise bei Grundstücksverkaufsverweigerungen?

Herr Kurz weist darauf hin, dass von forstlicher Seite Herr Dunkel, in Vertretung von Herrn Krämer, hierzu Stellung nimmt.

Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth
Bereich Forst
Herr Forstoberrat Walter Dunkel

Aus Sicht von Herrn Dunkel besitzt die Walderhaltung oberste Priorität, obwohl es sich hier um ein sehr waldreiches Gebiet handelt. Die Erhaltung von großflächigen geschlossenen Waldgebieten ist auch ein Ziel bei der Regionalplanung.

Im Hinblick auf die Machbarkeitsstudie möchte er sich auf einige rechtliche Vorgaben beschränken, die im weiteren Verlauf mögliche Hinderungsgründe darstellen oder Probleme aufwerfen könnten.

Hinsichtlich „Natura 2000“ und dem Naturschutz schließt sich Herr Dunkel inhaltlich an die Ausführungen des Herrn Grauvogl an, da diese gleichermaßen auch für den Wald zutreffen.

Vom geplanten Vorhaben werden größere Waldflächen in Anspruch genommen. Aus forstrechtlicher Sicht handelt es sich dabei weit überwiegend um Rodungen.

In diesem Zusammenhang verweist er auf den Bergwaldbeschluss des Bayerischen Landtages. Dieser besteht seit dem Jahr 1984, der dem Schutz der bayerischen Bergwälder, nicht nur in den Alpen, sondern auch in Mittelgebirgen, dient.
Ein entscheidender Satz lautet:
„Rodungen im Bergwald für neue Freizeiteinrichtungen oder Infrastrukturmaßnahmen sind grundsätzlich nicht mehr zuzulassen“

Dieser Beschluss besitzt zwar keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen, aber er stellt eine Willensäußerung des Gesetzgebers dar, die man beachten sollte.

Aus der Vorplanung ist zu ersehen, dass im Bereich des „Wunsiedler Sees“ zwischen Furthammer und Breitenbrunn Rodungsflächen –zwischen 10 und 15 ha– entstehen werden. Diese sind aus forstlicher Sicht relativ unproblematisch zu sehen.

Er weist aber darauf hin, dass nach dem Bayerischen Waldgesetz Art. 39 a (BayWaldG) für Rodungen ab 10 ha eine Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend vorgeschrieben ist.

Größere Probleme wirft aber der Eingriff im Burgsteingebiet auf. Der geplante obere Speicher liegt in einer Höhe von ca. 820 m über NN, d. h. im Bereich der sog. Hoch- und Kammlagen. Art. 10 Abs. 1 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) besagt, dass Wälder in Hoch- und Kammlagen der Alpen und der Mittelgebirge Schutzwald sind (750 m in Kammlagen, 800 m in Hochlagen).

Art. 9 Abs. 4 BayWaldG besagt, dass die Rodungserlaubnis zu versagen ist, wenn es sich um Schutzwald handelt.

Art. 9 Abs. 6 sieht eine Ausnahme von diesem zwingenden Verbot für den Fall vor, dass Nachteile für die Schutzfunktion des Waldes nicht zu befürchten sind. Dies kann hier ausgeschlossen werden, weil durch den Eingriff der Wald hier auf großer Fläche endgültig verloren ist.

Auf den Einwand, dass in dem betreffenden Gebiet große Flächen durch Sturmeinwirkung bereits unbestockt sind, weist er darauf hin, dass Rodung nicht zwingend eine Beseitigung der Bäume bedeutet, sondern die Beendigung der Bodennutzungsart „Wald“. Auch nach dem Sturmschaden handelt es sich noch um Wald und es besteht für die Fläche eine Wiederaufforstungspflicht.

Grundsätzlich ist die Rodung damit aus forstfachlicher Sicht nur unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 7 BayWaldG genehmigungsfähig, der besagt:
„Wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls es erfordern, kann die Erlaubnis auch erteilt werden, wenn die in Abs. 6 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder nicht geschaffen werden können (...).“

Dies wäre dann eine Ermessensentscheidung, die durch die Genehmigungsbehörde entsprechend geprüft und im Bescheid dargelegt werden müsste.

Bürgermeister Beck gibt zu bedenken, dass der Bergwaldbeschluss einige Regionen touristisch schwer ins Hintertreffen gebracht habe. Die Bayerische Staatsregierung habe dies im letzten Jahr, anlässlich des bayerischen Tourismustages, zur Sprache gebracht. Mittlerweile sei man von diesem Beschluss schon stark abgerückt und habe einige touristische Anlagen wieder zugelassen.
Schließlich habe man wohl erkannt, dass singuläre Maßnahmen Bayern dann wenig oder nichts bringen oder gar zu unserem „Schaden“ sind, wenn die Touristen nach Südtirol abwandern und beispielsweise dort Skifahren.

Wasserwirtschaftsamt Hof
Herr Richard Oberhauser

Herr Oberhauser äußert, dass das geplante Vorhaben eine raumbedeutsame Maßnahme darstellt und ein Raumordnungsverfahren notwendig sein wird. Bei den einzelnen Vorträgen wurde verschiedentlich auch darauf hingewiesen, dass eine Abwägung stattfinden müsse. Seiner Meinung nach kann eine Abwägung kann nur dann stattfinden, wenn die Standortfrage mit Alternativen bereits untersucht wurde. Bei anderen Raumordnungsverfahren (z. B. beim Straßenbau) wurden Vorhaben aus diesem Grund blockiert.

Im Übrigen verweist Herr Oberhauser auf die Ausführungen des Herrn Haussel.

Wasserwirtschaftsamt Hof
Herr Marco Bernhardt

Herr Bernhardt weist darauf hin, dass Absperrbauwerke entsprechend den Regeln der Technik (aus Gründen der Standsicherheit, Überwachung, Unterhaltung ....) grundsätzlich nicht zu bepflanzen sind.

Der Hinweis war die Reaktion auf einen Vorschlag des Herrn Popp, den Damm des Burgsteinsees aus Gründen des Landschaftsbildes zu bepflanzen.

Herr Popp weist darauf hin, dass der rein technische Damm, von den ganzen zu bewegenden Massen, nur einen kleinen Teil ausmache.

Die Landschaft vor diesem Damm könnte aber entsprechend gestaltet werden, weil genügend Aushub im Talraum vorhanden sei.
Das rein technische Bauwerk würde nicht mehr zu erkennen sein.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Bamberg
Herr Dr. Thomas Gunzelmann

Herr Dr. Gunzelmann erklärt, dass von seiner Seite aus zu prüfen ist, welche Auswirkungen das Projekt auf Denkmale: Baudenkmale und Bodendenkmale hat.

Baudenkmale sind nach den bisher vorliegenden Projektunterlagen direkt nicht betroffen.
Sie können jedoch indirekt berührt werden, wenn um ein bestimmtes Gebiet ein Umgebungsschutz notwendig werde.

Bei den Bodendenkmalen verhält sich die Sachlage anders:
Ziel und Auftrag der Bodendenkmalpflege ist es, Bodendenkmäler vor ihrer Zerstörung als Archiv im Boden zu bewahren.

Beim vorgesehenen Projekt ist mit Auswirkungen wegen der umfangreichen Abgrabungen (Bereich der beiden Seen), der baulichen Erschließung und der Verlegung der 380 bzw. 110 kV Leitung zu rechnen.

Bei den Ausgleichsflächen, die zum Tragen kommen, erfolgen meist auch Bodeneingriffe. Hier muss geprüft werden, ob Bodendenkmale vorhanden sind.

Sollte sich das Hauptziel, der Erhalt der Bodendenkmäler im Abwägungsprozess nicht verwirklichen lassen, müssen vor einem Eingriff in den Boden ersatzweise fachgerechte archäologische Ausgrabungen durchgeführt werden. Für die Finanzierung dieser Maßnahmen ist der Projektträger verantwortlich.

Wie und in welchem Umfang muss in der Machbarkeitsstudie geprüft werden.

Als weiteren Aspekt führt Herr Dr. Gunzelmann die Erhaltung der Kulturlandschaft an.
Diese könne nicht direkt aus dem Denkmalschutzgesetz abgeleitet werden, sondern aus der UVP. Vorhandene Kulturgüter (historische Wegekartierungen, historische Flurstrukturen) müssen mit einbezogen werden. Diese Qualität, die diese Landschaft besitzt, auch aufgrund ihrer Geschichte, muss spätestens bei der UVP Berücksichtigung finden und bewertet werden.

Er möchte hier nicht direkt von „K.O.-Kriterien“ sprechen aber von einem gewissen „Bauchgrimmen“ im Hinblick auf die Zerstörung der Landschaft und Beeinträchtigungen von Denkmalen, die dieses Projekt mit sich bringt.

Staatliches Bauamt Bayreuth
Herr Hans-Peter Jander
Herr Ralf Hauenstein

Herr Jander und Herr Hauenstein nehmen wie folgt Stellung:

Die Straßen werden unmittelbar nicht berührt, deshalb werden grundsätzliche Schwierigkeiten oder negativen Auswirkungen nicht gesehen.

Die Auswirkungen des evtl. zu erwartenden Touristenansturms auf den Verkehr, müssen nach der UVP in der Machbarkeitsstudie geprüft werden.

Hierzu liegt noch folgende schriftliche Stellungnahme vor:

„

1. Allgemeines:

Von der Maßnahme sind direkt bzw. indirekt die folgenden von uns verwalteten Straßen betroffen:

a) Bundesstraßen 303
b) Staatsstraße 2665
c) Kreisstraße WUN 9 mit Brückenbauwerk in Furthammer
d) Kreisstraße WUN 7 mit Brückenbauwerk / Durchlässen (bei Variante 4 b und evtl. auch 4 a)

Außerhalb des Erschließungsbereiches gelten längs der Straßen folgende Bauverbots- und Baubeschränkungszonen:

Bauverbotszone nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG):
Beidseitig längs der Bundes- und Staatsstraßen 20 m und bei Kreisstraßen bis zu einem Abstand von 15 m, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand dieser Straßen. Zur Fahrbahn rechnen auch die Radwege.

Baubeschränkungszone nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 FStrG und Art. 24 Abs. 1 BayStrWG:
Beidseitig längs der Bundes- und Staatsstraßen 40 m und bei Kreisstraßen bis zu einem Abstand von 30 m, jeweils gemessen vom Fahrbahnrand dieser Straßen.

Werden Leitungen etc. in Straßengrund verlegt so sind Gestattungen bzw. Sondernutzungserlaubnisse nach § 8 FStrG oder Art. 18 BayStrWG zu beantragen bzw. abzuschließen.

2. Eigene Planungen:

Die B 303 neu „Ost-West-Verbindung Fichtelgebirge“ wurde bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans im Rahmen einer Nutzen/Kosten-Analyse bewertet. Hierbei wurde der Bedarf für eine leistungsfähige Ost-West-Verbindung festgestellt. Das Ergebnis dieser Bewertung ist im Fernstraßenausbaugesetz vom 20. Januar 2005 gesetzlich verankert. Der Abschnitt zwischen Schirnding und der A 93 sowie die 2. Fahrbahn der Ortsumfahrung Schirnding wurden in den „Vordinglichen Bedarf“ und der Abschnitt zwischen der A 93 und der A 9 in den „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht“ eingestuft.

Das Staatliche Bauamt Bayreuth hat zur Einschränkung des Untersuchungsraumes bei der Linienfindung von Fachbüros eine Raumempfindlichkeitsanalyse (REA) durchführen lassen.

Auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse wurden durch das Staatliche Bauamt Bayreuth in enger Zusammenarbeit mit externen Fachleuten umweltfachlich und bautechnisch mögliche Korridore entwickelt. Gleichzeitig wurde eine großräumige Verkehrsuntersuchung durchgeführt.

Als nächster Planungsschritt wird für den verbleibenden Untersuchungsraum derzeit eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) erstellt. Die verbliebenen Korridorvarianten werden darin weiter eingegrenzt.

Es sollen die am besten geeigneten Linien gefunden werden, die Mensch, Wasser und Natur in einer Gesamtabwägung am wenigsten beeinträchtigen.
Der nordöstliche Teil des geplanten Stausees im Röslatal „Wunsiedler See“ kommt teilweise im Bereich des denkbaren Trassenkorridors D zu liegen. Die B 303 neu würde an dieser Stelle den Talraum mit einer Talbrücke kreuzen.

Es ist deshalb grundsätzlich keine Unverträglichkeit zwischen den beiden Vorhaben zu erkennen.

Derzeit ist jedoch nicht absehbar, in welchem Korridor die Trasse der B 303 neu zu liegen kommen wird.

3. Erforderliche Nachweise:

Zur Abschätzung der Einflüsse des Vorhabens auf das gesamte Verkehrsnetz sowie einzelne Teilabschnitte des Straßenkörpers werden folgende Nachweise bzw. Gutachten als erforderlich angesehen. Je nach Detailschärfe können die Anforderungen variieren und sind u. U. zu ergänzen.

a) Verkehrsgutachten für Freizeit und Erholungsverkehr inkl. Parkplätze des ruhenden Verkehrs mit erforderlichen Verkehrsführungen und Wegweisungen.
b) Geotechnische Nachweise über die Standfestigkeit des Straßenkörpers bei Bau, Einstau und Betrieb des Pumpspeicherkraftwerkes. Negative Auswirkungen müssen verhindert werden.
c) Klimatisches Gutachten über evtl. Auswirkungen auf die Erhöhung der Luftfeuchtigkeit. Bei einer größeren Luftfeuchtigkeit bzw. Nebelbildung ist bei entsprechender Witterung erhöhte Reifglätte/Glatteisbildung bzw. früherer Schneefall zu erwarten.
d) Standsicherheitsnachweise bzw. Hochwasserberechnungen für Brückenbauwerke in Furthammer im Zuge der WUN 9 und Bauwerke im Zuge der WUN 7.
e) Planung einer Hochwasserfreilegung bzw. Neutrassierung der Kreisstraße WUN 7 bei Varianten 4 b und evtl. 4 a.

4. Sonstiges:

a) Auf die geltenden technischen Vorschriften und Richtlinien im Straßenbau wird verwiesen. Die erforderliche Planung für eine ggf. notwendige Planung einer Ersatzstraße für die überflutete Kreisstraße WUN 7 ist in enger Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Bayreuth durchzuführen. Die Planung muss durch ein erfahrenes, leistungsfähiges Ingenieurbüro erfolgen; vor der Vergabe an das Ingenieurbüro muss das Staatliche Bauamt dem Einsatz des vorgesehenen Büros zustimmen. Die baudurchführenden Firmen für Maßnahmen an den von uns verwalteten Anlagenteilen haben ausreichend Erfahrung im Straßenbau vorzuweisen. Der vergaberechtliche Zuschlag ist mit dem Baulastträger abzustimmen.
b) Die Durchführung des erforderlichen Unterhaltungsdienstes, die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit (Winterdienst) sowie die Aufgaben des Straßenbaulastträgers müssen uneingeschränkt gewährleistet sein.

c) Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die geplante Maßnahme keinerlei Folgekosten entstehen. Die Straßenbauverwaltung ist von evtl. Schadensersatzleistungen frei zu stellen. Etwaige erforderliche Ausgleichsflächen für eine Verlegung der Kreisstraße WUN 7 verbleiben beim Vorhabensträger „Pumpspeicherwerk“.

d) Für den Bau und Betrieb sowie evtl. Änderungen an von uns verwalteten Anlagenteilen sind rechtzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Vereinbarungen, z. B. Kreuzungsvereinbarung (Straßenteile o. a. Bauwerke und Durchlässe) für neue Einmündungen in die B 303 abzuschließen. Neben den Baukosten hat der Vorhabensträger die Mehrkosten für die Unterhaltung und den Betrieb (auch Winterdienst) der neuen Anlagenteile zu erstatten oder abzulösen.

“

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Herr Anton Hepple

Herr Hepple erklärt, dass das Amt für Ländliche Entwicklung von diesem Vorhaben kaum betroffen werde.

Für die Machbarkeitsstudie werden folgende Vorschläge gegeben:
Es müsse geprüft werden, welche landwirtschaftlichen Nutzflächen von diesem Vorhaben betroffen werden, inkl. der Ausgleichsflächen. Weiterhin müsse man der Frage nachgehen, wie man zu Ausgleichsflächen kommen könne. Man müsse versuchen, den überwiegenden Anteil der notwendigen Fläche freihändig von den Grundstückseigentümern zu erwerben.

Sollten kleinere Flächen innerhalb des Unternehmensgebietes nicht erworben werden können, müssten Überlegungen angestellt werden, außerhalb Flächen zu kaufen und diese dann – eventuell auch in einem Flurbereinigungsverfahren – zu tauschen.

Ein mögliches Unternehmensflurbereinigungsverfahren müsse vom Landratsamt beantragt werden. So ein Verfahren könne nur dann eingeleitet werden wenn klar ist, dass dieses Projekt ohnehin kommt und von den Grundeigentümern als Unterstützung und Hilfe gesehen werde.

Derartige Verfahren laufen auch beim Bau von Autobahntrassen mit; dementsprechend wurde auch beim Bau des Weißenstädter Sees verfahren.

Bezirk Oberfranken- Fachberatung für Fischerei - Bayreuth
Herr Manfred Popp

Herr Manfred Popp erklärt, dass er für die Fachberatung für Fischerei des Bezirks Oberfranken tätig ist und somit für die Fischerei zuständig ist.

Er nimmt wie folgt Stellung und informiert, dass beim Bezirk Oberfranken im Vorfeld heftig darüber diskutiert wurde, inwieweit dieses geplante Vorhaben die Fischerei beeinträchtigt.
Dass es für die Röslau erhebliche Beeinträchtigungen gibt ist unbestreitbar.
Viele Punkte, die bereits von Herrn Haussel und Herrn Grauvogl angesprochen wurden, betreffen auch das Fischereiwesen, z. B. Wasserrahmenrichtlinie, FFH-Richtlinie, die eingehalten werden müssen.

Zum einen soll nach dem EEG-Gesetz die Wasserkraft forciert und ausgebaut werden, zum anderen führt dies jedoch zu Überschneidungen bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie und dem Naturschutz. Hier werden die Grenzen, seitens des Gesetzgebers, nicht deutlich aufgezeigt. Allein in Bayern gibt es über 4500 Kraftwerke, die die Gewässer zerschneiden. Von Seiten der Wasserwirtschaft wurden in den letzten Jahren erhebliche Aufwendungen gemacht, um hier Verbesserungen zu erreichen, wobei die Ziele der Fischerei und der Wasserwirtschaft noch lange nicht erreicht sind.

Herr Popp weist darauf hin, dass die Röslau hier bei Tröstau der Forellenregion entspricht. In den letzten Jahren ist jedoch der Fischbestand erheblich zurückgegangen oder hat sich teilweise sogar ganz dezimiert. Auch die Artenvielfalt hat sehr gelitten. Die Gründe hierfür sind bisher nicht bekannt.
Warum früher der Fischbestand der Kösseine bei Marktredwitz, trotz der ehemaligen extrem hohen Quecksilberbelastung wesentlich besser als heute war, ist ebenfalls noch nicht geklärt. Obwohl die Röslau, vor allem im unteren Bereich, sehr gut renaturiert wurde, hat sich der Fischbestand nicht verbessert. Bei Monitoringbefischungen wurde festgestellt, dass es in einigen Bereichen keine Fische mehr gibt.

Es wurde darüber diskutiert, dass bei einem Bau des Sees eine Durchgängigkeit wieder hergestellt werden könnte. Es würde aber eine Erwärmung und somit eine Verschlechterung der Wasserqualität im unteren Bereich nach sich ziehen. Das hätte wiederum zur Folge, dass Forellen hier nicht mehr als Leitfischart existieren könnten. Es würde dann eben hier keine Forellenregion mehr geben, sondern eine Äschen- und Barbenregion. Diese Fische waren früher hier auch schon ansässig, sind aber im Laufe der Zeit wieder verschwunden.

Es könnte sogar die Situation eintreten, dass im See bei günstigen Bedingungen (guter Sauerstoffwert), sich der Fischbestand auf einem anderen Niveau gut entwickeln würde. Fischarten, die ebenfalls stark gefährdet sind können sich wieder ansiedeln und gut vermehren (z. B. Seeforelle, Rapfen, Rutte, Schlammpeitzger, Wildkarpfen, Bitterlinge und verschiedene Muscheln). Andererseits würden Fische, wie z. B. das Bachneunauge oder die Mühlkoppe aufgrund der bereits angeführten Wassererwärmung im unteren Bereich wieder zurückgehen oder verschwinden.

Aus Sicht der Fischerei sei man letzen Endes zu dem Entschluss gekommen, die Chancen einer Wandlung zu nutzen und nicht gegen dieses Projekt zu stimmen.
Im See selbst, könne durchaus etwas Positives entstehen.

Ein weiterer Punkt wäre die spätere Bewirtschaftung des Sees.

Es ist bereits angeklungen, dass der See wahrscheinlich in einem gewissen Maß eutrophiert. Diese Eutrophierung bewirkt, dass zunächst einmal Weißfische verstärkt zunehmen. Diese fressen das Plankton weg und der See kann trüben oder „umkippen“. Daher ist es wichtig, neben den anderen Prädatoren einen guten Raubfischbestand zu haben. Bestimmte Fischarten tragen dazu bei, die Wasserqualität zu erhalten. Hier müsse eine ganz gezielte Bewirtschaftung erfolgen.

Weiterhin muss darüber nachgedacht werden, dass sich im Winter eine Eisfläche über dem See bilden kann. Für die Menschen wird das ständige betriebsbedingte starke Heben und Senken dieser gefrorenen Wasserfläche mit großen Eisschollen möglicherweise zur Gefahr. Es ist auch nicht abzusehen, wie sich milde Winter und große Vogelansammlungen auswirken können.

Soweit den Bauplanungen entnommen werden kann, sind keine Flachwasserzonen vorgesehen. Diese wären jedoch notwendig, um einen artenreichen Fischbestand überhaupt zu ermöglichen. Es müssten Bereiche geschaffen werden, z. B. abgegrenzte Buchten, die bei Vollstau überstaut werden, bei Absenkung jedoch mit ca. 1 bis 2 m überstaut bleiben und von außen (Bach oder Graben) ausreichend mit Frischwasser versorgt werden. Diese Überlegung muss in die Planung mit einfließen.

Es müssen auch Überlegungen angestellt werden, wie die Fische ökologisch sinnvoll genutzt und vermarktet werden. Erfahrungen zum Beispiel an den mittelfränkischen Seen haben gezeigt, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung zwingend notwendig ist. Nur reine Angelnutzung führt langfristig zu einseitigen Beständen die ökologisch nicht sinnvoll sind und zu Verbuttung führen.

In die Planung muss daher mit aufgenommen werden, wie eine professionelle nachhaltige fischereiliche Bewirtschaftung sichergestellt werden kann.

Die Fachberatung für Fischerei steht für entsprechende Beratungen zur Verfügung.

Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

Herr Michael Unglaub

Herr Unglaub schließt sich den vorstehend ausgeführten Aussagen in Bezug auf die fachlichen Belange im Bereich Naturschutz und Wasserrecht voll an. Diesen habe er nichts hinzuzufügen.

Bezüglich der Frage, wie mit sog. Verkaufsverweigerungen umgegangen werden soll, ist grundsätzlich anzuführen, dass im Bereich des Wasserrechts für die Energiewirtschaft die Möglichkeit besteht, Enteignungsverfahren durchzuführen, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Wohls dafür stehen, die dementsprechend begründet werden müssen.

Eine Alternative zu evtl. durchzuführenden Enteignungsverfahren wäre die Einleitung einer Unternehmensflurbereinigung (Verfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz).

Für die evtl. Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren wäre, wie bereits erwähnt, das Landratsamt zuständig.

Da man sich noch im Vorfeld der Machbarkeitsstudie befindet, erfolgte bisher keine genaue Abklärung, welche Stelle von welchem Verfahren betroffen wäre oder wie man anstehende Verfahren bündeln könne.

Von seiner Seite aus wäre noch abzuklären, welche verkehrlichen Auswirkungen der Abtransport des anfallenden Erdaushubs mit sich bringt.

Herr Matthias Popp erklärt hierzu Folgendes:

Von ihm sei angedacht, dass für die zu bewegenden Massen, vor allem für das auszubaggernde Erdreich, der Einsatz von Transportbändern wesentlich wirtschaftlicher sei, als ein Transport mit LKWs.

LKW-Verkehr würde dann eingesetzt, wenn es um den Abbau und die Vermarktung des Gesteins gehe.

Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

Herr Dr. Johannes Widenmayer

Herr Dr. Widenmayer erklärt, dass, wie von Herrn Haussel von der Regierung von Oberfranken bereits ausgeführt wurde, die Sicherung der Trinkwasserversorgung der Stadt Wunsiedel erste Priorität besitzt.

Wenn beim geplanten Vorhaben auch von einem Badesee ausgegangen werde, müssten auf jeden Fall die EU-Richtlinien der Badewasserverordnung entsprechend eingehalten werden.

Dies wäre für die Machbarkeitsstudie wichtig.

Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge

Herr Thomas Edelmann

Herr Edelmann weist darauf hin, dass sich im vorgestellten Bereich mehrere alte Deponien befinden, die entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Im Vorfeld müsste genau untersucht werden, ob diese entfernt werden müssen und welche Kosten hierbei entstehen würden.

Dies muss in die Machbarkeitsstudie mit einfließen.

Weiterhin werden beim geplanten Vorhaben immense Massen bewegt. Ein gewisser Teil dieser Aushubmassen werde sicher für andere Bauvorhaben wieder verwendet werden können.
Im Hinblick auf die Machbarkeitsstudie wäre zu prüfen, ob und wie viel dieses Aushubmaterials übrig bleiben würde, was damit geschehen solle und ob zusätzliche Lagerflächen gebraucht würden.

Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge
(Naturpark Fichtelgebirge)

Herr Christian Kreipe

Herr Kreipe schließt sich den Ausführungen des Herrn Dr. Gunzelmann und Herrn Grauvogl an.

Er verweist auf Folgendes:

Der Granitabbau im Burgsteingebiet unterliegt dem Bergbaurecht. Für das geplante Vorhaben werde Granit als Werkstein abgebaut, der auch entsprechend als Werksteinblöcke gelagert werden muss.
Sind hierfür geeignete Lagerflächen vorhanden?

Dieser Aspekt müsste in die Machbarkeitsstudie mit einfließen.

Landratsamt Wunsiedel
i. Fichtelgebirge
Herr Stefan Schürmann

Herr Schürmann bemerkt, dass seiner Meinung nach das Thema Geologie nicht ausreichend beleuchtet wurde.

Herr Matthias Popp erklärt, dass hierzu eine schriftliche Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in Augsburg vorliegt.

Gemeinde Bad Alexandersbad
Herr Erster Bürgermeister Peter Berek

Herr Bürgermeister Berek bedankt sich bei Herrn Matthias Popp für die frühzeitige Information seinerseits über dieses Projekt.

Er führt aus, dass er sich fachlich zum geplanten Vorhaben nicht äußern möchte.

Aus seiner Sicht wären folgende Punkte zu prüfen:

- Touristische Beeinträchtigungen
  Welche touristischen Beeinträchtigungen könnten während der Bauzeit entstehen (Dauer der Bauzeit, Auswirkungen auf allgem. Tourismus, Betriebe, Hotels etc.)?
- Wasserversorgung
  Ist hier eine Beeinträchtigung zu erwarten?
- Heilquelle von Bad Alexandersbad
  Wie kann der Schutz dieser Heilquelle gewährleistet werden?

Seines Erachtens wäre es auch wichtig zu wissen, wie die SWW Wunsiedel GmbH, die auch Versorgungsträger für Bad Alexandersbad ist, zu diesem Projekt steht.

Gemeinde Tröstau
Herr Erster Bürgermeister Heinz Martini

Herr Martini bemerkt, dass die Gemeinde Tröstau ausdrücklich die Bemühungen des Herrn Matthias Popp, die Region wirtschaftlich sowie touristisch voran zu bringen, würdigt.

Grundsätzlich bestehen seitens der Gemeinde gegen ein Pumpspeicherkraftwerk keine Einwände. Die Gemeinde Tröstau vertritt allerdings die Ansicht, dass der gewählte Standort hierfür nicht geeignet sei.

Der Gemeinde Tröstau liegen die Unterschriften sämtlicher betroffener Grundstückseigentümer, die das Hoheitsgebiet der Gemeinde Tröstau anbelangen vor (beginnend von Furthammer bis Leupoldsdorf), die erklären, dass sie keinen Grund verkaufen oder für dieses Projekt zur Verfügung stellen werden. Außerdem liegt eine schriftliche Stellungnahme der Teilnehmergemeinschaft Leupoldsdorf vor. Diese Landwirte erklären ebenfalls einstimmig, dass sie ihre landwirtschaftlichen Betriebe auch weiterhin behalten und bewirtschaften wollen. Einer anderweitigen Nutzung stimmen sie nicht zu.

Der Eingriff in die Natur auf Tröstauer Gebiet wäre enorm groß. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss gefasst, der vorgesehenen Planung nicht zuzustimmen. Die gesamten Beschlussunterlagen werden noch nachgereicht.

Bezüglich der Wassergewinnungsanlagen, die die Gemeinde Tröstau betreffen, schließt er sich voll den Ausführungen der Fachbehörde an.

Verwaltungsgemeinschaft Tröstau
(Gemeinde Nagel)
Herr Horst Fürst

Herr Fürst teilt mit, dass von Seiten der Verwaltungsgemeinschaft (Gemeinden Tröstau und Bad Alexandersbad betreffend) keine Aussagen gemacht werden, da die jeweiligen Bürgermeister bereits persönlich Stellung genommen haben.

Seitens der Gemeinde Nagel bestehen keine Einwendungen oder Anregungen, da das geplante Projekt in großer Entfernung zur Gemeinde steht.

Institut für Wirtschaftsökologie, Bad Steben
Herr Dr. Dr. K. Marquardt

Herr Dr. Dr. Marquardt verweist auf den überörtlich regionalen Aspekt dieses Vorhabens. Die wirtschaftlichen Entwicklungen in Thüringen und Tschechien sprechen für sich.

Seiner Meinung nach wäre es außerordentlich wichtig, unabhängig davon, ob nun dieses oder ein anderes Projekt verwirklicht werde, dieser Region einen Impuls zu geben.

Die Auswirkungen, die mit diesem Projekt einhergehen, müssen in der Machbarkeitsstudie (Machbarkeitsuntersuchung) mit aufgegriffen werden.

Dies müsse auch beim Symposium entsprechend berücksichtigt werden.

Regierung von Oberfranken
Herr Dr. Rebhan

Herr Dr. Rebhan gibt zu bedenken, dass eine Durchführung dieses Projekts erhebliche, verschiedene bereits aufgezeigte Probleme mit sich bringt.

Er möchte noch auf einen anderen Aspekt hinweisen. Bei der Auerwildpopulation ist bayernweit eine Rückläufigkeit zu verzeichnen. Bedrohte Waldvögel ziehen sich in den Mittelgebirgen zunehmend in die Hochlagen zurück.

Er führt aus, dass durch den Bau des Sees in der bisher ruhigen Hochlage des Burgsteingebiets, das bislang nur von wenigen Besuchern frequentiert werde, die sich auch rücksichtsvoll zu benehmen wissen, zukünftig ein gewisser touristischer „Rummel" zu erwarten sei, der ihm „Bauchschmerzen" bereite. Von den Beeinträchtigungen, die durch die Baumaßnahme selbst ausgehen, ganz abgesehen.
Durch den Bau dieses Sees sind durch diesen zunehmenden Tourismus, unabhängig vom reinen Lebensraumverlust selbst, zusätzlich negative Auswirkungen auf die Tiere, vor allem Auerwild und Luchs, zu erwarten.

Er regt an, diese Auswirkungen in der Machbarkeitsstudie mit zu beleuchten.

Bürgermeister Karl-Willi Beck vertritt die Meinung, dass es hier auf die touristische Ausrichtung ankomme. Wenn man vorhandene Naturschönheiten aufweisen könne, müssen sie den Besuchern auch zugänglich gemacht werden. Für den Tourismus ist es sicher nicht förderlich, wenn bestimmte attraktive Regionen nicht erreicht werden können.

Es wäre vielleicht sogar für die vorhandenen Naturschönheiten von Vorteil, wenn weitere touristische Attraktionen geschaffen würden. Dieser geplante See könnte sich im Hinblick auf touristische Aktivitäten der Besucher sogar vorteilhaft auswirken. Dies wäre insofern der Fall, da dadurch Touristen z. B. evtl. nicht jeden Tag den Schneeberg erwandern möchten.

Herr Dr. Rebhan entgegnet, dass diesem touristischen Konzept die EU-Richtlinien entgegenstehen, die beachtet werden müssen.

Er schlägt vor, dass dieser Aspekt in die Machbarkeitsstudie mit geprüft werde:

Wie verträgt sich der zunehmende Tourismus mit dem Schutz der Tiere und was kann getan werden, damit die Tiere weiterhin ihr Auskommen haben?

Das LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, 86177 Augsburg, hat folgende schriftliche Stellungnahme abgegeben:

„ Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen und regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken).

Zu den Belangen der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Beiträge der zum Termin ebenfalls eingeladenen Sachgebiete der Regierung von Oberfranken, des Landratsamtes Wunsiedel (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde) sowie auf das Wasserwirtschaftsamt Hof. Diese Stellen vertreten die einschlägigen Umweltbelange für das Vorhaben unmittelbar vor Ort. Die Fachabteilungen des LfU stehen diesen Stellen bei einem auftretenden fachspezifischen Klärungsbedarf beratend zur Seite.

Da wegen Terminüberschneidungen zu den Belangen des Geotopschutzes und der Ingenieurgeologie kurzfristig leider kein Vertreter des LfU teilnehmen kann, übermitteln wir Ihnen hierzu schriftlich folgende fachlichen Hinweise und bitten auch um Zusendung der Sitzungsprotokolle.

<u>Rohstoffgeologie, Rohstoffsicherung und Ingenieurgeologie</u>

Bezogen auf das engere und weitere Areal des geplanten Pumpspeicherkraftwerkes sind dem LfU keine Rohstoffvorkommen bzw. –gewinnungsstellen bekannt bzw. ausgewiesen. Unmittelbare Belange der Rohstoffgeologie sind demzufolge nicht berührt.

Aus Sicht der Ingenieurgeologie wird wegen der besonderen geologischen und tektonischen Verhältnisse im Planungsbereich auf die Notwendigkeit spezieller Baugrunduntersuchungen im Vorfeld sowie baubegleitender Maßnahmen hingewiesen.

Der geplante Stausee im Röslautal folgt in seiner Längsausdehnung einer geologischen Sattel- und Muldenstruktur aus unterschiedlichen silikatischen und karbonatischen Gesteinen, die durch eine starke Querklüftung in einzelne Bereiche segmentiert, vermutlich lateral und vertikal versetzt, in der Teufe unterschiedlich tertiär verwittert und von quartären Ablagerungen bedeckt sind. Verkarstungserscheinungen unterschiedlichen Ausmaßes sind in den Karbonaten (Wunsiedler Marmor) wahrscheinlich und stellen ein mögliches Georisiko (Karsthohlräume etc.) dar.

Insbesondere die aus geotechnischer Sicht ungünstige Lage der Damm- und Stollenbauwerke in einem potentiellen Verkarstungsgebiet lassen auf erhebliche bautechnische Maßnahmen schließen (Standsicherheit, Dichtigkeit). Deren Realisierbarkeit ist unbedingt aus technischer und wirtschaftlicher Sicht vorab zu prüfen und zu bewerten.

Das geplante Oberbecken liegt im tertiär verwitterten, vergrusten bzw. unterschiedlich stark geklüftetem Granit, was besondere Dichtungsmaßnahmen voraussetzt.

<u>Geotopschutz</u>

Das Oberbecken mit dem Arbeitstitel „Burgsteinsee“ ist in unmittelbarer Umgebung von vier wertvollen Geotopen (Großer und Kleiner Haberstein, Burgsteinfelsen, Felsenlabyrinth Luisenburg) vorgesehen. Die geplanten Veränderungen in dieser Landschaft müssen daher in den weiteren Planungen genauer betrachtet werden. “

Resümee des Ersten Bürgermeisters Karl-Willi Beck

Herr Erster Bürgermeister Karl-Willi Beck verdeutlicht, dass es in erster Linie Herrn Regierungspräsidenten Wenning zu verdanken ist, dass das heutige Behördenscoping im großen Sitzungssaal des Wunsiedler Rathauses stattfinden konnte. Dafür möchte er sich ganz herzlich bei ihm bedanken. Da er an der heutigen Veranstaltung nicht teilnehmen konnte, werde er ihm seinen Dank noch persönlich aussprechen.

Nach Meinung von Erstem Bürgermeister Karl-Willi Beck habe dieser heutige Termin dieses Projekt bzw. das dafür nötige zielgerichtete Verfahren ein großes Stück nach vorne gebracht. Zwar wurden verschiedene Hürden, auch zum ersten Mal in dieser Deutlichkeit, aufgezeigt, aber durch diese fach- und sachliche Erörterung konnten wichtige und entscheidungsrelevante Erkenntnisse gewonnen werden.

Es wurde dargelegt, welche Anforderungen an die Machbarkeitsuntersuchung gestellt werden müssen. Und es ist nun doch recht deutlich geworden, in welchen Bereichen eine Machbarkeitsuntersuchung besonders tief einsteigen müsste. Möglicherweise kann eine derartige Untersuchung auch gar kein einstufiges Verfahren sein, sondern muss mehrstufig angelegt werden.

Als nächsten Schritt müssen nun aber erst einmal intensive Überlegungen bezüglich der Besetzung des Symposiums angestrebt werden.

Erster Bürgermeister Karl-Willi Beck betont ausdrücklich, dass ihm sehr daran gelegen ist, den ganzen Projektfortschritt offen darzulegen, nichts falsch darzustellen, zu verschweigen oder zu verheimlichen. Er äußert, auch im Hinblick auf weitere Entwicklungen, den Wunsch, die Sachlage weiterhin fair zu diskutieren und ohne persönliche Diffamierungen fortzuführen, auch wenn unterschiedliche Standpunkte vertreten werden.

Er ist der Ansicht, dass, egal ob dieses Projekt realisiert werde oder ob es aus irgendwelchen Gründen nicht zur Ausführung gelangt, die Stadt Wunsiedel und auch die beteiligten Behörden und Fachstellen letztendlich alle in irgendeiner Weise davon profitieren werden.

Herr Erster Bürgermeister Karl-Willi Beck schließt die Versammlung mit einem herzlichen Dank an alle Teilnehmer und stellt fest, dass dieser heutige Termin mit einer derart geballten fachlichen und personellen Kompetenz im Rathaus ein historisches Datum in der Geschichte der Festspielstadt Wunsiedel sei.

Freigabehinweis:

Dieses Protokoll ist die offizielle Niederschrift des gesamten Scopingtermins vom 29.10.2008. Der Inhalt dieses Protokolls wurde mit allen am Termin beteiligten Behörden bezüglich ihrer Darlegungen abgestimmt.
Dieses Protokoll ist öffentlich. Auszugsweise Verwendung bitte mit Quellenangabe.

Wunsiedel, den 22.01.2009
Für die Richtigkeit:

Karl-Willi Beck
Erster Bürgermeister
Sitzungsleiter

Hannelore Küspert
Protokollführerin